

BUND-Gütersloh  
Ahornweg 22  
33824 Werther (Westf.)

BUND für Umwelt  
und Naturschutz Deutschland e.V.  
Friends of the Earth Germany

## **BUND Kreisgruppe Gütersloh**

Bernd Schüre  
Zur Wieden 23  
33334 Gütersloh

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Fachbereich Stadtplanung

Fon: 05241 73030  
E-Mail: bernd.schuere@web.de

Gütersloh, 24.03.2022

Betr.: BUND-Stellungnahme zum BP-Verfahren Nr. 426 „Waldsiedlung-Ost“

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht des anerkannten Naturschutzverbandes Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland NRW (BUND) werden zum o. g. Planverfahren folgende Bedenken geäußert und Anregungen gegeben:

### Grundsätzliche Hinweise

- Gesichtspunkten wie Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit wird immer mehr Bedeutung in der Stadtentwicklung beigemessen. Für neue Gebäude ist in diesem Zusammenhang neben anderen Belangen (z. B. Umweltverträglichkeit der Baustoffe, klimaangepasste Bauweise, Verkehrsthematik, Schutz von Ressourcen, Erhalt der Biodiversität) ein möglichst geringer Heizenergieverbrauch anzustreben, um Ressourcen zu schonen und den Schadstoffausstoß insbesondere auch des Treibhausgases CO<sub>2</sub> möglichst weitgehend zu vermindern. Die Konkretisierung und Umsetzung dieser Aspekte (wie geringer Heizwärmebedarf, geringe Wärmelasten im Sommer, geringer Stromverbrauch, Nutzung regenerativer Energien, Belüftung, Kühlung / Klimatisierung, Beleuchtung, Gebäudetechnik, LED-Beleuchtung in Innen-, Außen- und Stellplatzbereichen, Erdwärmennutzung, Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden, Ladestellen für Elektromobilität, Car-Sharing, ÖPNV-Anbindung, sehr gute Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und E-Bikes) sollten im weiteren Verfahrensablauf in einem hohen Umfang Beachtung finden.
- Es wird dringend empfohlen, die Stadtentwicklung in einem stärkeren Ausmaß als bisher zukunftsorientiert und nachhaltig zu gestalten. Hierfür wird die Erstellung eines Biodiversitätsprogramms, eines Anpassungsprogramms an die Klimawandelfolgen und ein Konzept zur deutlichen Reduktion der Flächennutzung für Wohnen und Gewerbe und der damit verbundenen Infrastruktur (u. a. Straßen, Parkplätze) als sinnvoll bzw. dringend notwendig erachtet. Diese sind dann wirkungsvoll in Rheda-Wiedenbrück umzusetzen, um dem dramatischen Verlust der Artenvielfalt, den bedrohlichen Folgen des Klimawandels und dem Flächenverlust u. a. für Natur, Landwirtschaft und Erholung entgegenzuwirken, was alles u. a. auch durch regelmäßig neu entstehende Siedlungsflächen mitverursacht wird. Als hilfreich in diesem Zusammenhang sind auch Artenschutzleitlinien sowie Energieleitlinien zu bewerten, die für städtische Gebäude zum Einsatz kommen sollten und auch bei Grundstücksverkäufen, städtebaulichen Verträgen und Wettbewerbsverfahren als Grundlagen für die Projektunterlagen und in die Verfahren einbezogen werden sollten.

### Klimaschutz / Anpassung an Klimawandelfolgen / Stadtklima

- Die im Baugebiet notwendige Energie ist nach Möglichkeit zu 100 % im Quartier selbst klimaneutral zu erzeugen. Hierfür ist es erforderlich, dass – energetisch gesehen – hocheffiziente Gebäude (mind. Passivhausstandard, besser Plusenergiehäuser) mit hoher Kompaktheit geplant und errichtet werden und eine hocheffiziente Gebäudetechnik zum Einsatz kommt. Die Erstellung eines innovativen Energiekonzeptes wird deshalb als sinnvoll angesehen und dringend empfohlen.

- Es wird als erforderlich angesehen, im Zusammenhang mit der fortgeschrittenen Klimakrise für alle geeigneten Dachflächen in Neubaugebieten die Installation von Photovoltaik-Anlagen nicht nur zu empfehlen, sondern vielmehr – bis auf begründete Ausnahmen – textlich festzusetzen. Zudem sollten Solaranlagen (Solarwärme und Solarstrom) an Fassaden ebenfalls ausdrücklich zugelassen werden, z. B. im Festsetzungstext unter C.1 „Außenwandflächen“.
- Im Festsetzungstext unter C.1 „Außenwandflächen“ sollte ein höherer Anteil als 10 % an anderen Baumaterialien, wie z. B. Holz als besonders ökologischer Baustoff, zugelassen sein. Als Vorschlag werden, wie das in der Stadt Gütersloh der Fall ist, 30 % vorgeschlagen.
- Der Hinweis auf das Gebäudeenergiegesetz in Ziffer 5.5 der Begründung ist überflüssig, weil es sich um einen Mindeststandard handelt, der sowieso einzuhalten ist; es wird dadurch lediglich auf eine „scheinbare Besonderheit“ im Zusammenhang mit dem Klimaschutz abgestellt.
- Zur Gebäudeausrichtung wird in der Begründung ausgesagt, dass die Firstrichtung der Hauptgebäude so festgesetzt wird, dass unter Berücksichtigung der geplanten Grundstückszuschnitte nach Möglichkeit südausgerichtete Dachflächen entstehen und eine optimale Nutzung solarenergetischer Potenziale möglich wird. Das ist allerdings im östlichen Teil und im zentralen Teil des Baugebietes weniger ausgeprägt vorgesehen, hier wäre sicherlich mehr Südausrichtung von Dachflächen und zudem auch weniger Verschattung durch eine andere Gebäudestellung möglich gewesen.
- Weil zukünftig von einer zunehmenden sommerlichen Hitze und damit vermehrt von Hitzeinseln auch in Städten in OWL auszugehen ist (vgl. Fachplan Klima zum Regionalplanentwurf OWL), sollten verstärkt helle Farben bei Dächern und Fassaden sowie auch für Wege- und Stellplatzflächen usw. vorgeschrieben werden und zum Einsatz kommen, zumindest aber nicht ausgeschlossen werden. Helle Farben haben zur Folge, dass sich Oberflächen und somit auch deren Umgebung weniger aufheizen, was bei Häusern beispielsweise zu einer deutlichen Entlastung in Hitzezeiten führt und somit den Bedarf an Kühlung erheblich vermindert.
- Gebäude und Freiräume sind so zu planen und herzustellen, dass sie an Klimawandelfolgen, wie z. B. Hitze, Starkregen oder Sturm, angepasst sind. Auf kommunale Berichte zur Anpassung an die Klimawandelfolgen (z. B. Stadt Gütersloh, vgl. deren städtische Homepage) wird ausdrücklich hingewiesen.
- Es ist eine Festsetzung von Dachbegrünungen – mindestens extensiv – bei Flachdächern (z. B. Garagen, Carports) vorzusehen. Das ist als Teilausgleich für die negativen Effekte durch die Bebauung auf das Lokalklima erforderlich und es ist auch noch weiter ökologisch sinnvoll, z. B. durch positive Auswirkungen auf den Artenschutz oder durch Regenwasserrückhaltung.
- Darüberhinaus sind auch Begrünungen mit Kletterpflanzen als sehr positiv einzustufen, denn sie vermindern Temperaturextreme, binden Staub und verbessern die lufthygienischen Verhältnisse. Außerdem bieten sie Lebensraum für Vögel und Kleintiere (wie z. B. Schmetterlinge, Singvögel), sind optisch sehr attraktiv und erhöhen die Qualität des Wohn- und Arbeitsumfeldes. Festsetzungen mit dem Ziel einer fachgerechten und dauerhaften Fassadenbegrünung sollen diese positiven ökologischen und kleinklimatischen Auswirkungen sicherstellen.

#### Boden-, Gewässer- und Ressourcenschutz

- In der Begründung auf Seite 13, Ziffer 5.6 wird zum Aspekt Bodenschutz ausgeführt, dass durch die Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen im Sinne einer bedarfsgerechten Entwicklung der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der Einwohner Rechnung getragen werden soll. Dieser Wertung wird im Sinne eines anzustrebenden nachhaltigen Umgangs mit dem Schutzgut Boden widersprochen. Abnehmende Belegungsdichten und steigende Wohnflächenansprüche können bei einer zukunftsorientierten Planung – auch hinsichtlich der Ansprüche nachfolgender Generationen – nicht dauerhaft zugestanden werden.
- Es wird hinsichtlich des knappen Schutzgutes Boden bzw. Fläche als dringend erforderlich angesehen, Flächennutzungen auch für die Entwicklung von Wohnsiedlungen deutlich zu vermindern, u. a. auch indem der Anteil an Einfamilienhäusern (als Einzel- oder Doppelhäuser) verringert und ein höherer Anteil an Mehrfamilienhäusern vorgesehen wird. Das kann in diesem Baugebiet ebenfalls erfolgen. Es sollte nicht nur der bestehenden Nachfrage entsprochen und entgegengekommen werden, sondern stattdessen besser auch ein angemessenes zukunftsorientiertes Angebot an nachhaltiger und flächensparender Bebauungsart vorgesehen werden.

- Der Hinweis zum Verzicht auf wasserdurchlässige Sperrschichten, wie z. B. Abdichtungsbahnen, vgl. Begründung auf Seite 11, drittletzter Absatz, wird ausdrücklich begrüßt. Das sollte auch in den Festsetzungstext, ergänzend hier auch noch bezogen auf wasserundurchlässige Schottergärten, unter B.6.6 aufgenommen werden.
- Wassersparende Installationen verringern den Trinkwasserverbrauch. Anlagen zur Regenwassernutzung können als Zwischenspeicher dienen. Durch das Nutzen von Regenwasser und ggf. von Grauwasser lässt sich z. T. Trinkwasser einsparen. Das Absenken von Grundwasser sollte nur zu bestimmten Vegetationszeiten und nur so durchgeführt werden, dass das abgepumpte Wasser auch wieder dem Grundwasser zugeführt wird.
- Bei Erdarbeiten anfallendes Material ist aus Gründen des Ressourcen- und Klimaschutzes sowie auch zur Verminderung von Lkw-Transport- und Lkw-Leerfahrten möglichst direkt vor Ort wieder einzusetzen.
- Für Baumaßnahmen sollte eine Mindestquote für den Einsatz von Recyclingbaustoffen vorgeschrieben werden. Ebenso ist darauf zu achten, dass beim Bauen vorwiegend nachhaltige Baustoffe verwendet werden. Neubauten sind weitgehend so zu errichten, dass die eingesetzten Baustoffe, Materialien und Produkte kreislauffähig sind. Eine digitale Erfassung der eingesetzten Baustoffe und Baustoffqualitäten erleichtert eine zukünftige Wiederverwertung.

#### Biodiversität / Arten- und Naturschutz / Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

- Der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird zugestimmt. Die Bewertung der Ausgleichsflächen im Ausgangs- und Planungszustand ist noch zu ergänzen.
- Ein ggf. vorliegendes Kataster von Ausgleichsflächen sollte öffentlich einsehbar zur Verfügung stehen, um die Auswahl geeigneter Flächen hinsichtlich Lage, Funktionalität und im Sinne des Biotopverbundes besser einschätzen und bewerten zu können.
- Biologische Vielfalt geht bekanntermaßen einher mit zahlreichen positiven Effekten im urbanen Raum – so beispielsweise für die Lebensqualität, das Naturerleben und die Anpassung an den Klimawandel. Es gibt gute Gründe sowie zahlreiche Möglichkeiten, Naturschutzaspekte nicht nur auf übergeordneter Ebene in die Raum- und Stadtentwicklung zu integrieren, sondern besonders auch in die Planung und Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gebäude in der Stadt einzubeziehen. Hierfür wird die Erstellung eines Biodiversitätskonzeptes für die Stadt Rheda-Wiedenbrück empfohlen (vgl. Stadt Gütersloh). Ebenfalls empfohlen wird die Anwendung des Konzeptes Animal-Aided Design im Wohnumfeld (AAD) vom Bundesamt für Naturschutz, das interdisziplinär und in Kooperation mit zahlreichen Fachleuten erstellt wurde; daran beteiligt waren: das Bundesamt für Naturschutz, die TU München und die Universität Kassel, Fachgebiete wie Ökologie, Zoologie, Architektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung, Grünplanung, Wohnungswirtschaft, Architektur. Eine Darstellung des Gesamtkonzeptes ist unter folgendem Link zu finden: [https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/AAD\\_Broschuere\\_0.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-09/AAD_Broschuere_0.pdf)
- Im Festsetzungstext unter B.6.4 ist die Qualität der Obstbäume festzulegen (z. B. Hochstämme, alte Sorten, Stammdurchmesser). Außerdem ist unter B.6.4 und unter B.6.5 zu ergänzen, dass Ausfälle von Pflanzungen im nachfolgenden Jahr zu ersetzen sind. Das gilt auch für die Begründung, Seite 10, Ziffer 5.1, letzter Satz.
- Vogelschlag an Glas- und Fensterfronten sowie an anderen transparenten Flächen ist durch eine entsprechende Gestaltung und Bauweise sowie die Verwendung geeigneter Materialien weitgehend zu vermeiden.
- Die Beleuchtung von Außenflächen darf nur geringe Auswirkungen auf die Insektenfauna und auf Fledermäuse haben (zu beachten: geringe Höhe, gezielte Ausrichtung, streulicharme Leuchtmittel, insektenverträgliche Farbspektren des Lichts), vgl. als Beispiel die Artenschutzleitlinie der Stadt Gütersloh von 2019. Hinweise zu einer tierverträglichen Beleuchtung sollten in den Festsetzungstext übernommen werden.
- Bei der Errichtung von Einfriedungen, z. B. Stabgitterzäunen und vergleichbaren Einfriedungen, ist zu beachten, dass ein Mindestbodenabstand von 20 cm eingehalten wird, damit eine Durchlässigkeit für Kleintiere (z. B. Igel, Amphibien, Reptilien, Rebhuhn) sichergestellt ist. Auf Mauern ist wegen der Undurchlässigkeit für Kleintiere zu verzichten, dies ist in die Begründung, Seite 9, Ziffer 3.6, letzter Satz und in die Festsetzungen unter C.3 „Einfriedungen“ aufzunehmen.
- Im Rahmen der vorgesehenen Bebauung ist zum Stabilisieren bzw. Erhöhen der biologischen Vielfalt im Siedlungsbereich beizutragen, indem der Einbau von Nistquartieren (Mauereinbauten, Nisthilfen) für Gebäude bewohnende Tierarten festgesetzt wird (z. B. Mauersegler,

Hausrotschwanz, Haussperling, Fledermäuse), vgl. bei der Stadt Gütersloh das Faltblatt „Artenschutz bei Baumaßnahmen in Gütersloh“.

- Die Festsetzung unter B.6.3 zur Förderung von Rückzugsräumen von Gebüschbrütern „50% bewehrte Gehölze gem. Pflanzliste A (Weißdorn, Hundrose, Schlehe) zu pflanzen“, vgl. auch Begründung, Seite 10, Ziffer 5.1, Absatz 2, letzter Satz, wird ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen



Bernd Schüre

Formaler Hinweis:

Den anerkannten Naturschutzverbänden ist die Entscheidung im Verfahren bekanntzugeben und dem Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in Oberhausen zu übermitteln. Das Landesbüro ist zur Entgegennahme dieser Entscheidung durch die anerkannten Naturschutzverbände bevollmächtigt.